



öffentlich

Beschlussvorlage			
Betreff			
Änderung der Satzungen a) des Zweckverbandes VRR b) der VRR AÖR			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	lfd. Nr. BPL
ZV	R/VIII/2013/0417	13.03.2013	3

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Verwaltungsrat der VRR AöR	Empfehlung	20.03.2013	<input type="checkbox"/>
Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR	Entscheidung	20.03.2013	<input type="checkbox"/>

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat empfiehlt der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR, folgenden Beschluss zu fassen.

1. Die Verbandsversammlung stimmt der Änderung der Satzung des Zweckverbandes VRR gemäß der Anlage 1 zu.
2. Die Verbandsversammlung stimmt der Änderung der Satzung der VRR AöR gemäß Anlage 2 zu.

Begründung/Sachstandsbericht:

1. Die derzeitigen Satzungsbestimmungen schränken den Verwendungszweck der SPNV-Umlage erheblich ein. Nach den derzeitigen Regularien kann sie ausschließlich zur ergänzenden Finanzierung des Leistungsangebots im SPNV nach Maßgabe des Wirtschaftsplans

der VRR AöR, d.h. nur für die Finanzierung von Betriebsleistungen, verwendet werden. Damit scheidet beispielsweise die Nutzung der SPNV-Umlage als Finanzierungsinstrument im Rahmen des VRR-Fahrzeugfinanzierungssystems im SPNV aus.

Die Neufassung des Verwendungszwecks eröffnet dem VRR größere Spielräume für einen sinnvollen Einsatz der SPNV-Umlage. Insbesondere vor dem Hintergrund der Fahrzeugbeschaffungen für das NRW-RRX-Modell und der damit zusammenhängenden Infrastrukturmaßnahmen (z.B. Werkstätten) schaffen die Satzungsänderungen eine höhere Flexibilität bei der Verwendung der Mittel.

Infolge der Diskussionen in den Fraktionen wird die Dauer der Zahlung der SPNV-Umlage entsprechend der Laufzeit des derzeitigen SPNV-Vertrages mit der DB (als Ergebnis der Vergleichsgespräche mit DB Regio AG) auf 2019 begrenzt.

2. Eine Änderung der AöR-Satzung ist vor dem Hintergrund der zunehmenden Inanspruchnahme des VRR-Fahrzeugfinanzierungsmodells (aktuell RE 7/RB 47) und der Überlegungen zur gemeinsamen Beschaffung der RRX-Fahrzeuge erforderlich. Auch führt die vollendete Integration der VGN in den VRR zu einer verstärkten satzungsrechtlichen Beteiligung des NVN.

Einzelheiten der Satzungsänderungen befinden sich derzeit in der politischen Diskussion. Der konkrete Änderungsvorschlag muss deshalb als Nachtrag nachgereicht werden.

Anlage 1: Vorschlag Änderung ZV-Satzung

Anlage 2: Vorschlag Änderung AöR-Satzung wird als Nachtrag nachgereicht